

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
— Drucksachen 12/2480, 12/2695, 12/2944 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften **(Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz – 2. VermRÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 6 wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Durchführung von öffentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Gebietskörperschaften.“

Bonn, den 26. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Sinn der Vorfahrtsregelung für Investitionen ist es, die strukturellen Probleme in den neuen Ländern zu verbessern. Durch die Definition der investiven Zwecke werden aber nicht alle möglichen Formen von notwendigen und wirksamen Investitionen betroffen.

In vielen Gemeinden und Städten sind erhebliche Investitionen der öffentlichen Hand in Grundstücke oder Gebäude notwendig. Hierzu gehören Schulen und Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Polikliniken, normale Verwaltungsgebäude und weitere öffentliche Gebäude. Die notwendigen Maßnahmen zur Infrastruktur können aber nicht ergriffen werden, da eine Klärung der Eigentumsverhältnisse notwendig ist, um nach den Vorschriften des Haushaltsrechtes investieren zu können. Bei Neubauten ist auch oft die Angemessenheit der Inanspruchnahme zum investi-

ven Zweck nicht gegeben (so hat eine Schule wenig Arbeitsplätze, benötigt aber ein großes Grundstück).

Angemeldete Rückübertragungsansprüche führen darüber hinaus zu den Verfügungsbeschränkungen des § 3 des Vermögensgesetzes und hindern so dringende Investitionen und damit die Verbesserung der Infrastruktur.

Die Regelungen des Einigungsvertrages zum kommunalen Vermögen in Verbindung mit dem Vermögenszuordnungsgesetz sind bei der Anmeldung von Rückübertragungsansprüchen nicht schnell wirksam. Für Investitionen der öffentlichen Hand zum Zwecke der Verbesserung der Infrastruktur ist es daher notwendig, einen weiteren investiven Zweck in das Gesetz einzufügen.